

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00463 vom 27. Februar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00463](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00463)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00463 du 27 février 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00463 del 27 febbraio 2025

## Regeste

Aufforderung zur Einreichung von ergänzenden Unterlagen | [Prozessleitende Anordnungen; Einholung eines Betriebskonzepts für nachträgliche Baubewilligung] Auslegung der verfügten Massnahmen; Qualifikation als Zwischenentscheid (E. 1). Die verfügten Massnahmen bewirken keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil (E. 2). Soweit die Zuständigkeit zum Erlass der prozessleitenden Verfügung betreffend, liegt ein anfechtbarer Zwischenentscheid vor (E. 2.2); die Zuständigkeit ist jedoch nicht zu beanstanden (E. 4). Keine Parteientschädigung für das Gemeinwesen (E. 6.2). Abweisung, soweit Eintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde betreffend die Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin einzutreten, da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass für einen Sachentscheid bei Bewilligungen ausserhalb der Bauzonen die kantonale Behörde nach Art. 25 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zuständig sei und nicht die Bauvorsteherin der Gemeinde. Zudem falle die Anordnung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gemäss Art. 25 des Organisationsreglements 2022–2026 des Gemeinderats B vom 18. Juli 2022 (im Folgenden: Organisationsreglement B) in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Darüber hinaus sei die Beschwerdegegnerin auch nicht zum Erlass von verfahrensleitenden Anordnungen befugt.

### E. 4.2

Wie bereits dargelegt, ist die Verfügung der Beschwerdegegnerin dahingehend auszulegen, dass es sich um einen verfahrensleitenden Zwischenentscheid handelt und nicht um einen das Verfahren abschliessenden Sachentscheid (vorne E. 1). Die Argumente des Beschwerdeführers, wonach für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands die kommunale Bauvorsteherin nicht zuständig sei, gehen daher fehl. Wie das Baurekursgericht weiter unter Hinweis auf § 9 und § 11 Abs. 3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6) erwogen hat, ist auch im koordinierten Baubewilligungsverfahren die Gemeinde dafür zuständig, die Gesuchstellenden zur Einreichung ergänzender Unterlagen aufzufordern. Was die kommunale Zuständigkeitsordnung betrifft, hat das Baurekursgericht sodann ausgeführt, dass Art. 25 des Organisationsreglements B nicht zur Anwendung gelange, da es sich weder

um einen baurechtlichen Entscheid im Anzeige- noch um einen baurechtlichen Entscheid im ordentlichen Verfahren handle. Vielmehr sei Art. 9 des Organisationsreglements B massgebend, zumal es sich um eine erforderliche Verfügung im der Bauvorsteherin gemäss Art. 24 des Organisationsreglements B unterstellten Bereich "Baurecht / Baupolizei / Baukontrolle" handle. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen des Baurekursgerichts verwiesen werden, wonach die Beschwerdegegnerin zum Erlass der prozessleitenden Verfügung zuständig war (§ 70 i. V. m. § 28 Abs. 1 VRG). Die Beschwerde erweist sich diesbezüglich als unbegründet.

## **E. 5**

Insgesamt ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 6.1**

Da der Beschwerdeführer unterliegt, sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG ist ihm ausgangsgemäss nicht zuzusprechen.

## **E. 6.2**

Die Beschwerdegegnerin beantragt ebenfalls eine Parteientschädigung. Den Gemeinwesen bzw. Behörden ist gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG gemäss ständiger Rechtsprechung lediglich in Ausnahmefällen, insbesondere bei ausserordentlichen Bemühungen, eine solche zuzusprechen. Die Entschädigungsberechtigung entfällt in der Regel, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört, der Aufwand für das Rechtsmittelverfahren jenen nicht wesentlich übersteigt, den das Gemeinwesen im Rahmen des nichtstreitigen Verfahrens ohnehin erbringen musste, und die Behörden meist einen Wissensvorsprung aufweisen (VGr, 14. März 2024, AN.2022.00008, E. 6 mit Hinweisen). Ein Ausnahmefall liegt nicht vor, weshalb der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

## **E. 7**

Zwischenentscheide sind nach Art. 93 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Soweit es sich beim vorliegenden Urteil um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit handelt, ist nach Art. 92 Abs. 1 BGG die Beschwerde zulässig; eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist nicht mehr möglich (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.